

Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Kirchenverfassung - KV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983

(ABl. 1983 S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1

des vorläufigen Gesetzes zur Änderung verfassungs- und wahlrechtlicher Bestimmungen

vom 29. Oktober 2020 (ABl. 2020 S. 122),

bestätigt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Bestätigung des vorläufigen Gesetzes zur

Änderung verfassungs- und wahlrechtlicher Bestimmungen

vom 21. November 2020 (ABl. 2020 S. 138)

INHALT

Erster Abschnitt:	Die Landeskirche im allgemeinen	§§
Zweiter Abschnitt:	Die Kirchengemeinde	1 bis 4
	1. Das Presbyterium	5 bis 46
	2. Das Pfarramt	10 bis 15
	3. Andere kirchliche Mitarbeiter	16 bis 44
Dritter Abschnitt:	Der Kirchenbezirk	45 bis 46
	1. Die Bezirkssynode	47 bis 64
	2. Der Bezirkskirchenrat	49 bis 57
	3. Das Dekanat	58 bis 62
Vierter Abschnitt:	Die Landeskirche	63 bis 64
	1. Die Landessynode	65 bis 100a
	2. Die Kirchenregierung	66 bis 80
	3. Der Landeskirchenrat	81 bis 92
Fünfter Abschnitt:	Gemeinsame Bestimmungen	93 bis 100a 101 bis 107

Drittel der anwesenden Mitglieder der Landessynode. ³Das Ruhegehalt beträgt in diesem Falle drei Viertel der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(3) Mitglieder des Landeskirchenrats können auf ihren Antrag von der Kirchenregierung in den Ruhestand versetzt werden. ²Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 97

Das Dienststrafrecht für die unwiderruflichen Beamtinnen und Beamten des Landeskirchenrats und deren vorläufige Dienstenthebung werden durch Gesetz geregelt, bezüglich der widerruflichen Beamtinnen und Beamten erfolgt diese Regelung durch die Kirchenregierung.

§ 98

(1) Der Landeskirchenrat ist in allen Fällen zuständig, für die nicht ausdrücklich oder sinngemäß die Zuständigkeit einer anderen Stelle vorgesehen ist.

(2) Zum Wirkungsbereich des Landeskirchenrats gehören vornehmlich:

1. die Wahrung und Weiterbildung der gesamten kirchlichen Ordnung im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze;
2. die Förderung des diakonischen, missionarischen und ökumenischen Auftrags der Kirche;
3. die Pflege und Förderung einer organischen Verbindung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen;
4. die Wahrnehmung der Mitverantwortung für den Religionsunterricht und den kirchlichen Unterricht;
5. die Unterstützung der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und die Ausübung der Aufsicht über sie nach Maßgabe kirchlicher Ordnungen;
6. die Aufsicht über die Kirchenvisitationen in den Kirchenbezirken und die Vornahme von Kirchenvisitationen;
7. die Leitung der theologischen Prüfungen;
8. die Aufsicht über die Aus- und Fortbildung der Geistlichen und der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pfarramtlichen Dienst und deren dienstliche Würdigung;
9. die Aufträge zur Ordination, zur Einführung der Pfarrrinnen und Pfarrrer in ihr Amt und zur Einweihung von Kirchen;